

§7

Polizeiliche Strafverfügung

- (1) Die Deutsche Volkspolizei kann wegen Verfehlungen gemäß § 2 Abs. 2 in polizeilichen Strafverfügungen Geldbuße bis 300 (dreihundert) M aussprechen. Für die Wiedergutmachung des Schadens findet § 2 Abs. 6 Anwendung.
- (2) Eine polizeiliche Strafverfügung kann ferner erlassen werden, wenn
- ein Fall des § 6 Abs. 1 oder 2 vorliegt,
 - die Ermittlungen gemäß § 6 Abs. 3 zur Feststellung einer Verfehlung geführt haben,
 - der Rechtsverletzer nicht oder nicht innerhalb der gewährten Zahlungsfrist gemäß § 5 Abs. 3 den geforderten Geldbetrag entrichtet.
- (3) Die polizeiliche Strafverfügung muß enthalten:
- eine kurze Darstellung des Sachverhalts und die Angabe der verletzten Rechtsvorschriften,
 - **die Beweismittel,**
 - **die ausgesprochenen Maßnahmen,**
 - **die Rechtsmittelbelehrung.**
- (4) Als Rechtsmittel gegen eine polizeiliche Strafverfügung wegen Verfehlungen ist Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig.

1.1. Die polizeiliche Strafverfügung ist das spezifische rechtliche Mittel der DVP zur Ahndung von Verfehlungen. Sie wird gegen in der DDR wohnhafte Bürger (i. d. R. am Wohnsitz des Rechtsverletzers) erlassen.

1.2. Die Geldbuße ist keine Strafe und wird nicht im Strafregister eingetragen. Sie ist zu unterscheiden von einer durch polizeiliche Verfügung ausgesprochenen Ordnungsstrafe.

1.3. Die Höhe der Geldbuße ist unter Berücksichtigung der Art und Schwere der Rechtsverletzung, der Persönlichkeit des Rechtsverletzers und seiner wirtschaftlichen Verhältnisse sowie des Ausmaßes des verursachten oder beabsichtigten Schadens festzulegen. Die DVP ist an einen vom ermächtigten Mitarbeiter festgelegten, vom Rechtsverletzer aber nicht gezahlten Betrag nicht gebunden.

1.4. Verfehlungen, die zugleich Disziplinverletzungen sind und von der DVP festgestellt oder untersucht werden, werden i. d. R. dem zuständigen Disziplinärbefugten zur Entscheidung zugeleitet.

1.5. Eine polizeiliche Strafverfügung gegen einen Jugendlichen kann i. d. R. nur erlassen werden, wenn er eigenes Einkommen oder Vermögen hat. Haben die Organe der Jugendhilfe oder andere für die Bildung und Erziehung des Jugendlichen Verantwortliche auf die Verfehlung bereits erzieherisch wirkungsvoll reagiert-oder entsprechende Maßnahmen vorgese-

hen, kann unter entsprechender Anwendung des § 67 StGB von Maßnahmen nach dieser Verordnung abgesehen werden.

2.1. Zum Vorliegen eines Falles des § 6 Abs. 1 oder 2 vgl. Anm. 1.1., 1.2. und 2. zu § 6.

2.2. Haben die Ermittlungen nach der Übergabe gem. § 6 Abs. 3 zur **Feststellung einer Verfehlung** geführt oder hat sich der Verdacht eines Vergehens nicht bestätigt, kann die DVP eine Geldbuße aussprechen.

2.3. Als Nichtzahlung oder nicht fristgerechte Zahlung ist auch die unvollständige Begleichung des erhobenen Betrages zu werten. Bei der Feststellung einer Fristüberschreitung ist von der im konkreten Fall gewährten Frist auszugehen. Zur Festsetzung der Höhe der Geldbuße vgl. Anm. 1.3.

Die **inhaltlichen Anforderungen an eine polizeiliche Strafverfügung** bei Verfehlungen sind hier abschließend geregelt. Die polizeiliche Strafverfügung ist dem Rechtsverletzer gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen oder mit Postzustellungsurkunde zuzustellen (vgl. Anm. 4.2. zu § 184 StPO).

4.1. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen eine polizeiliche Strafverfügung wegen einer Verfehlung ist innerhalb einer Woche nach Zustellung bei der DVP schriftlich zu stellen oder zu Protokoll zu geben (vgl. Anm. 1.2.—1.5. und 2. zu § 278 StPO).